

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/182-1.13/89

GHN-45-Beschaffung;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz  
und Freunde an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 3645/J**II- 7724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

3557/AB

1989 -06- 07

zu 3645/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde am 19. April 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3645/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie ich bereits in den Fragestunden des Nationalrates am 28. Feber und am 1. März 1989 in Beantwortung der kurzen mündlichen Anfragen Nr. 345/M und Nr. 348/M der Abgeordneten Roppert bzw. Dr. Frischen-schlager dargelegt habe, bestehen im Bundesministerium für Landesver-teidigung keine Überlegungen in bezug auf eine Beschaffung von Haubit-zen der Type GHN-45. Ich habe bei dieser Gelegenheit auch ausgeführt, daß die Entscheidung gefallen ist, 24 Stück Panzerhaubitzen M 109 zu beschaffen.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Entscheidung über die Beschaffung vom 24 Stück M 109 ist im Dezem-ber 1988 gefallen.

Zu 2 bis 4:

Angebote betreffend die Lieferung von 24 Stück M 109 wurden von der Fa. Noricum, der Fa. BMY/USA und der US-Army erstellt.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Zwischen den beiden Angeboten besteht kein Preisunterschied.

Zu 7 bis 10:

Im Lichte meiner einleitenden Ausführungen erübrigt sich die Beantwortung dieser Fragen.

Zu 11:

Nein.

Zu 12:

Entfällt.

Zu 13:

Folgende Stellen wurden eingeladen, Angebote zur Kampfwertsteigerung der M 109 vorzulegen:

US-Regierung  
Fa. BMY, YORK, USA  
ROYAL ORDNANCE, NOTTINGHAM, GB  
KW THUN, SCHWEIZ  
EISENBEISS & SÖHNE, ENNS  
NORICUM, LINZ  
SONDERTECHNIK, LINZ  
STEYR SPEZIALFAHRZEUGE, WIEN

Zu 14 und 15:

Da bei dem gegenständlichen Projekt die Absicht besteht, eine Leistungstrennung vorzunehmen (die Umrüstungsarbeiten sollen in Österreich durchgeführt werden), ist eine Neufestlegung des Leistungsumfanges notwendig geworden, sodaß vor einer endgültigen Entscheidung weitere Angebote eingeholt werden müssen. Nach Vorliegen und Auswertung dieser ergänzenden Angebote wird der Zuschlag an den Bestbieter ergehen.

5. Juni 1989

